

1. AUFBEWAHRUNG UND VERWALTUNG VON DEPOTWERTEN – ALLGEMEINES

1.1. Geltungsbereich und Entgegennahme von Depotwerten

Dieses Depotreglement regelt die Aufbewahrung und die Verwaltung von bei der Banque Cantonale Vaudoise (nachstehend die «BCV») hinterlegten Depotwerten. Die BCV übernimmt:

- die Aufbewahrung von Wertpapieren aller Art (vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, Aktien, Obligationen, Anteilscheine, Kassenscheine, Rentenpapiere, Beweisurkunden, Prämienlose, Hypothekartitel usw.) und von Edelmetallen im offenen Depot:
- die Verwaltung von Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in einer Urkunde verbrieft sind und im offenen Depot verbucht werden, insbesondere ausserbörslich gehandelte Derivate, Treuhandanlagen und Devisengeschäfte;
- die Aufbewahrung von Dokumenten, Paketen, Wertgegenständen und anderen zur Aufbewahrung in einem Depot geeigneten Gegenständen im verschlossenen (versiegelten) Depot.

Die unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Wertpapiere, Rechte und Gegenstände werden nachstehend als die «Depotwerte» bezeichnet. Werden die Depotwerte als Bucheffekten hinterlegt, gilt das Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 in vollem Umfang. Vorbehalten bleiben die im vorliegenden Reglement enthaltenen Abweichungen, und zwar unabhängig davon, ob die Depotauszüge der BCV den Vermerk «Bucheffekten» tragen oder nicht.

Die BCV kann Depotwerte, die die Kundin bzw. der Kunde – nach Definition in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend der «Kunde»¹) – schon bei ihr hinterlegt hat oder noch hinterlegen will oder mit deren Verwaltung/Aufbewahrung er die BCV betrauen will, ohne Angabe der Gründe ganz oder teilweise ablehnen. Der Kunde hat keinen Zugang zum Aufbewahrungsort.

1.2. Überprüfung der Depotwerte

Die BCV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Echtheit der vom Kunden oder im Auftrag des Kunden von Dritten eingelieferten Depotwerte zu untersuchen sowie zu prüfen, ob diese Depotwerte Gegenstand von Sperraufforderungen (z. B. aufgrund geltender Sanktionen oder sonstiger Restriktionen) oder Sicherstellungsentscheidungen sind. Die BCV kann Dritte in der Schweiz oder im Ausland mit der Durchführung dieser Untersuchungen und Prüfungen beauftragen und der Kunde entbindet die BCV von sämtlichen Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten, die sonst die Bekanntgabe von Informationen an diese Dritten ausschliessen könnten.

Beschliesst die BCV, Untersuchungen und Prüfungen zu den Depotwerten durchzuführen, ist sie berechtigt, die Verwaltungsdienstleistungen (wie unter Ziffer 1.6 beschrieben) so lange nicht zu erbringen bzw. Anweisungen des Kunden so lange nicht auszuführen, bis diese Untersuchungen und Prüfungen vollständig abgeschlossen sind.

1.3. Sorgfaltspflicht

Die BCV verpflichtet sich, die Depotwerte, zu deren Aufbewahrung und Verwaltung sie sich bereit erklärt hat, mit nach den Umständen gebotener Sorgfalt zu verwahren oder verwahren zu lassen bzw. zu verwalten oder verwalten zu lassen. Die Haftung der BCV wird ausgeschlossen, wenn der Kunde ausdrücklich eine Drittverwahrstelle bezeichnet hat, die von der BCV nicht empfohlen wurde.

1.4. Art der Aufbewahrung

Die BCV ist berechtigt, Titel und Edelmetalle auf Rechnung und Gefahr des Kunden in Form von Sammeldepots zu verwahren bzw. von einer professionellen Verwahrstelle ihrer Wahl oder einer Sammeldepot-Zentrale verwahren zu lassen. Werden die Werte in einem Sammeldepot oder in Form einer Globalurkunde in der Schweiz verwahrt, steht dem Kunden ein Miteigentumsrecht am jeweiligen Bestand des Sammeldepots bzw. der Globalurkunde im Verhältnis zu den von ihm deponierten Werten zu. Ausschliesslich oder vorwiegend in einem anderen Land als der Schweiz gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Kunden dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung, die von jenen in der Schweiz abweichen können und gegebenenfalls ein geringeres Schutzniveau bieten, insbesondere falls eine Drittdepotstelle von einer Insolvenz, einem Konkurs oder einem ähnlichen Ereignis betroffen ist. Drittdepotstellen können überdies Pfand- und Verwertungsrechte Verrechnungsrechte an den verwahrten Depotwerten geltend machen. Verunmöglicht oder erschwert die ausländische Gesetzgebung der BCV die Rückgabe der im Ausland aufbewahrten Depotwerte oder die Überweisung des durch ihre Verwertung erzielten Ertrags, ist die BCV nur verpflichtet, dem Kunden einen Anspruch auf Rückgabe der Depotwerte oder die entsprechende Zahlung zu verschaffen, sofern dieser Anspruch besteht und übertragbar ist.

Hiervon ausgenommen sind Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. In diesem Fall werden die der BCV anvertrauten Depotwerte gattungsmässig und nach Kunde geordnet und von den eigenen Werten der BCV getrennt aufbewahrt. Unter diesen Voraussetzungen und sofern der Kunde die Angabe der Valorennummern ausdrücklich verlangt hat, erhält er bei der Rücknahme genau die von ihm hinterlegten Depotwerte. (Vorbehalten bleibt eine inzwischen erfolgte Entmaterialisierung der Depotwerte.)

Auf den Namen lautende Depotwerte können auf den Namen des Kunden eingetragen werden. In diesem Fall ist der Kunde damit einverstanden, dass dem Dritten, der die Depotwerte des Kunden verwahrt, der Name des Kunden bekannt ist. Ist die Eintragung auf den Kunden ungewöhnlich oder unmöglich, kann die BCV die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

06-031a/22.12

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden in diesem Dokument nur männliche Personenbezeichnungen verwendet, diese gelten jedoch gleichermassen für alle Geschlechter.

Gewisse Rechtsordnungen können eine nach Anleger getrennte Verwahrung der von der BCV bei einer Drittverwahrstelle oder einem lokalen Broker in Verwahrung gegebenen Depotwerte verlangen. Der Kunde trägt die mit der Eröffnung eines separaten, auf seinen Namen lautenden Depots verbundenen Folgen wie beispielsweise den Verlust Vertraulichkeit (vgl. Ziffer 4.1) und/oder Erhöhung der Kosten. Die BCV ist nicht verpflichtet, den Kunden im Voraus darüber zu unterrichten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die zur Eröffnung eines separaten Depots allenfalls nötigen Verwaltungsschritte sowohl seine Mitwirkung erfordern als auch zu einer Verzögerung bei der Durchführung der Transaktionen führen können.

Auslosbare und gattungsmässig verwahrte Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots aufbewahrt werden. Die BCV verteilt die ausgelosten Werte unter den Kunden. Bei weiteren Auslosungen bedient sie sich einer Methode, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

Aktien, Partizipations- oder Genussscheine, Obligationen, Kassenbons und Sparhefte der BCV können in unverbriefte Wertrechte umgewandelt und während der ganzen Vertragsdauer verbucht werden.

1.5. Aufgeschobener oder aufgehobener Titeldruck

Bei Wertpapieren mit aufgeschobenem, aufschiebbarem oder aufgehobenem Titeldruck ist die BCV ausdrücklich ermächtigt:

- a) noch bestehende Titel in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verbuchung durch die BCV andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, wobei die unter Ziffer 1.6 aufgeführten Bestimmungen für Wertpapiere gelten; dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und die notwendigen Informationen bei ihm einzuholen;
- als Vertragspartei oder Kommissionärin Börsenaufträge für Titel mit aufgeschobenem oder aufgehobenen Titeldruck gemäss den unter Ziffer 3 genannten Bedingungen auszuführen;
- d) jederzeit vom Emittenten den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen, deren Druck nur aufgeschoben ist, sofern es die Ausgabebedingungen oder Statuten des Emittenten vorsehen.

1.6. Verwaltung

Es ist Sache des Kunden, insbesondere bei Gerichtsoder Konkursverfahren, alle Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen und sich die betreffenden Informationen zu verschaffen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, vertritt die BCV den Kunden nicht bei Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren einschliesslich Sammelklagen (z. B. Class Action Lawsuits). Auf Ersuchen des Kunden hingegen kann die BCV, ohne dazu verpflichtet zu sein, alle oder einen Teil der Ansprüche, über die sie in Zusammenhang mit den vom Kunden gehaltenen Depotwerte verfügt, an den Kunden übertragen bzw. abtreten, vorausgesetzt dass solche Ansprüche bestehen und sie dem Kunden frei übertragen werden können.

Ohne besonderen Auftrag des Kunden besorgt die BCV ab dem Eröffnungsdatum des Depots gestützt auf die verfügbaren und branchenüblichen Informationsquellen für Namenspapiere, für die sie Mitteilungen oder Zahlungen erhält bzw. für die sie Zahlstelle ist, folgende Verwaltungshandlungen: den Einzug bzw. die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien; die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Amortisationen von Depotwerten sowie den Einzug von noch rückzahlbaren Werten und sonstiger Ausschüttungen; den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel; Aktiensplits (auch Reverse Splits) und die Zuteilung von Stockdividenden.

Auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Kunden besorgt die BCV zudem: den Ankauf und Verkauf bzw. die Ausübung von Bezugsrechten zu den in Ziffer 3 genannten Bedingungen; die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten; die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel; die Einziehung von Zinsen und Kapitalabzahlungen auf Grundpfandtiteln sowie deren Kündigung und Inkasso. In Bezug auf diese Wertpapiertransaktionen übernimmt die BCV keinerlei Haftung für den Inhalt der Informationen, welche die Emittenten, Verwahrungsstellen oder Dritte an die Märkte übermitteln und auf welche sich die BCV bei ihren Verwaltungshandlungen stützt. Sie ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, weitere Informationen einzuholen oder die oben genannten Informationen mithilfe von öffentlich zugänglichen Quellen (Presse, Internet usw.) zu prüfen. Sie haftet auch nicht für allfällige Folgeschäden aufgrund von verspäteten Informationen oder Anweisungen oder aufgrund von unvollständigen Informationen, die sie vom Kunden und/oder von den oben genannten Emittenten, Verwahrern oder sonstigen Dritten erhalten hat.

Zudem steht es der BCV frei, Angebote zu Depotwerten, die nicht an einer Börse kotiert sind oder nicht an einem regulierten Handelsplatz oder Markt gehandelt werden, nicht zu unterbreiten; ebenso steht es ihr frei, Angebote, die nicht von einer offiziellen Stelle reguliert werden, nicht zu unterbreiten.

Treffen die Weisungen des Kunden nicht gemäss den von der BCV festgelegten Modalitäten ein, ist die BCV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen und ohne eine Haftung zu übernehmen auf Kosten und Risiko des Kunden zu handeln.

1.7. Generalversammlungen und Vertretung des Kunden

Die BCV vertritt den Kunden an keiner Generalversammlung der Aktionäre und übt für ihn auch keine mit den Depotwerten verbundenen Stimmrechte aus.

Möchte der Kunde sein Stimmrecht ausüben, muss er die BCV bis spätestens fünf Tage vor der betreffenden Generalversammlung darüber informieren, damit ihm die BCV die für die Ausübung seines Stimmrechts erforderlichen Bescheinigungen zustellen kann. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die BCV die betreffenden Depotwerte, falls nötig, ab Ausstellung der Bescheinigungen bis zur Generalversammlung vorübergehend sperrt.

Bei den Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig und dort kotiert sind, stellt die BCV dem Kunden in Übereinstimmung mit der europäischen Aktionärsrechterichtlinie (SRD) die Ankündigungen bzw. Links, die die Generalversammlungen betreffen, zur Verfügung.

Die BCV behält sich das Recht vor, diese Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.

1.8. Transportversicherung

Ohne anders lautende Weisung des Kunden schliesst die BCV auf Kosten des Kunden eine Versicherung ab, die für von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Transporte von Depotwerten ab ihrer Hauptgeschäftsstelle gilt, soweit dies geschäftsüblich ist und im Rahmen ihrer eigenen Versicherung bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft erfolgen kann.

1.9. Empfangsbestätigungen

Empfangsbestätigungen, die auf den Namen des Kunden lauten und diesem von der BCV übergeben werden, sind keine Wertpapiere. Sie sind weder übertragbar noch verpfändbar oder handelbar.

1.10. Mehrzahl von Depotinhabern

Wird ein Depot auf den Namen mehrerer Personen errichtet, so können die Mitinhaber, sofern nichts anderes bestimmt wurde, nur gemeinsam darüber verfügen. Für alle Ansprüche der BCV aus dem Depotverhältnis haften die Depotinhaber solidarisch.

1.11. Depotauszüge

Der Kunde erhält jedes Jahr ein Verzeichnis (in Papierform oder elektronisch) über den Bestand des Depots, in der Regel zu Beginn des Folgejahres. Sofern der Kunde das Depotverzeichnis nicht innerhalb eines Monats nach dessen Versand schriftlich beanstandet, gilt es als korrekt befunden.

Die auf den Auszügen aufgeführten Bewertungen der Depotwerte beruhen auf ungefähren Kursen der Depotwerte aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte sowie jede andere Information in Bezug auf den Depotinhalt gelten bloss als Richtwerte. Jegliche Haftung der BCV ist ausgeschlossen.

1.12. Verwertung der verpfändeten Depotwerte

Falls die BCV von ihrem Recht auf Pfandverwertung Gebrauch macht, kann sie ungeachtet der im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und den entsprechenden Ausführungsverordnungen vorgesehenen Formalitäten nach Mahnung die Pfänder nach ihrer freien Wahl privat verwerten (entweder freihändig oder wenn möglich an der Börse) oder auf dem Wege der Zwangsverwertung Bei Privatverwertung verwerten. einer verpfändeten Depotwerte kann sich die BCV nach Mahnung die Werte auch aneignen und deren geschätzten Marktwert auf die besicherten Forderungen anrechnen. Ein allfälliger Verwertungsüberschuss wird in jedem Fall dem Pfandgeber zurückerstattet. Wenn es sich um einen qualifizierten Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten (eine Verwahrungsstelle, eine beaufsichtigte Versicherungseinrichtung, öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine Vorsorgeeinrichtung oder ein Unternehmen mit professioneller Tresorerie) handelt, ist die BCV nicht verpflichtet, vor der Verwertung der verpfändeten Depotwerte den Pfandgeber anzumahnen.

1.13. Vertragsdauer und auflösung, Übertragung der Depotwerte

In der Regel gilt der Vertrag auf unbestimmte Dauer. So wie dies im Allgemeinen bei Geschäftsbeziehungen mit Banken die Regel ist, enden die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der BCV nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

Unter Vorbehalt der der BCV zustehenden Rechte (wie z.B. Kündigungsfrist, Pfand- und Retentionsrecht oder ähnliche Rechte), der Bedingungen der betreffenden Emittenten oder Märkte und zwingender gesetzlicher Vorschriften kann der Kunde den Vertrag jederzeit kündigen und von der BCV die Auslieferung oder Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei hat die BCV die üblichen Fristen und Formen einzuhalten.

Die BCV behält sich ihrerseits das Recht vor, den Vertrag jederzeit aufzulösen und vom Kunden die Rücknahme oder die Übertragung der Depotwerte zu verlangen.

Die Übertragung der Depotwerte erfolgt fristgemäss in der üblichen Form gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, die für die betreffenden Depotwerte am Ort der Aufbewahrung gelten. Die Übertragungskosten richten sich nach den geltenden Tarifen der BCV, die unter www.bcv.ch/tarifs abrufbar sind und bei der BCV angefordert werden können.

2. VERSCHLOSSENE DEPOTS

2.1. Übergabe der Depotwerte

Verschlossene Depots müssen mit einer Wertedeklaration versehen sein. Sie sind so zu versiegeln oder zu plombieren, dass sie ohne Verletzung der Plombe bzw. des Siegels nicht geöffnet werden können. Die Verpackung ist mit der genauen Adresse des Kunden und mit einer Wertangabe zu versehen.

Die BCV ist berechtigt, verschlossene Depots von einer Verwahrungsstelle aus der Branche auf Rechnung und Gefahr des Kunden verwahren zu lassen.

2.2. Inhalt

Verschlossene Depots dürfen keine feuergefährlichen oder sonst gefährlichen oder auf andere Weise zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände, Dokumente oder Werte enthalten oder deren Besitz illegal ist. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung entstehen sollte. Die BCV behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Kunden einzusehen. Sie ist ebenfalls berechtigt, geschlossene Depots aus Sicherheitsgründen und wenn möglich im Beisein einer Amtsperson zu öffnen.

2.3. Haftung

Die BCV haftet nur für grobfahrlässig von ihr verursachte und vom Kunden nachgewiesene Schäden. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der BCV höchstens auf den vom Kunden deklarierten Wert. Insbesondere lehnt die BCV jegliche Haftung für Schäden ab, die durch Krieg, Terrorismus oder Krisensituationen innerhalb des Landes, atmosphärische z.B. Elementarereignisse, wie Einflüsse, ionisierende Strahlen, Erdbeben oder Überschwemmungen, entstanden sind.

Wenn der Kunde die oben unter Ziffer 2.1 verlangte Wertedeklaration nicht einreicht, ist jegliche Haftung der BCV ausgeschlossen.

Bei der Rücknahme der verschlossenen Depotwerte muss der Kunde eventuelle Beschädigungen an Plombe, Siegel oder Verpackung sofort beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die BCV von jeglicher Haftung.

2.4. Versicherung

Die Versicherung der hinterlegten Gegenstände ist Sache des Kunden.

3. AUFTRÄGE

3.1. Allgemeine, mit den Depotwerten verbundene Risiken und optimale Auftragsausführung

Der Kauf von Werten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht beinhalten.

Bevor der Kunde einen Auftrag an die BCV erteilt oder ein Kaufgeschäft abschliesst, informiert er sich mittels der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie mittels der spezifischen Produktinformationen über die mit den betreffenden Werten verbundenen Bedingungen und Risiken. Er nimmt zur Kenntnis, dass die BCV seine Aufträge entsprechende Kaufausführen bzw. Verkaufsgeschäfte abschliessen kann, ohne zuvor weitere Abklärungen zu den allgemeinen oder spezifischen Risiken der betreffenden Werte vorzunehmen.

Die Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung liegt bei den Geschäftsstellen der BCV aus und kann unter www.bcv.ch/static/pdf/de/risques_particuliers.pdf abgerufen werden.

Die BCV führt die Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse des Kunden gemäss ihren Ausführungsgrundsätzen aus. Die Best-Execution-Politik und die Grundsätze der BCV für den Umgang mit Interessenkonflikten sind unter www.bcv.ch/de/Rechtliches abrufbar.

3.2. Blosse Auftragsausführung (Execution only)

Liegt weder ein Vermögensverwaltungsmandat noch ein mit der BCV abgeschlossenes Anlageberatungsmandat noch eine individuelle Anlageempfehlung der BCV vor, werden die Aufträge des Kunden automatisch als blosse Ausführungsaufträge erachtet. In einem solchen Fall ist die BCV nicht verpflichtet, die Eignung und Angemessenheit der Transaktion zu überprüfen, dies obliegt einzig und allein dem Kunden. Diese Information wird dem Kunden nur einmal, in diesem Depotreglement, mitgeteilt und nicht bei jeder Auftragserteilung des Kunden wiederholt.

3.3. Annahme von Kauf- und Verkaufsaufträgen

In ihrer Eigenschaft als Kommissionärin oder Gegenpartei führt die BCV auf besondere Weisung des Kunden auf dessen Rechnung und Gefahr hin Kauf-, Verkaufs-, Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge (nachstehend die «Aufträge») für Werte aus, die auf organisierten oder nicht organisierten Märkten werden. Handelt die **BCV** Kommissionärin, führt sie die Transaktionen in eigenem Namen, aber ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr des Kunden aus. Dies gilt grundsätzlich für Transaktionen mit Wertpapieren oder Derivaten, die an einer Börse oder einem geregelten Markt kotiert sind; es gelten die Regeln, Usanzen und vertraglichen Spezifikationen der betreffenden Börsen und Märkte. Tritt die BCV als Gegenpartei auf, ist sie mit dem Kunden durch einen Kaufvertrag verbunden. Dies kann bei Devisengeschäften, OTC-Derivattransaktionen sowie dann der Fall sein, wenn die BCV die Emittentin des vom Kunden gezeichneten strukturierten Produkts ist.

Die BCV kann die Ausführung dieser Aufträge ohne Angabe von Gründen teilweise oder vollständig ablehnen.

Der Kunde stellt sicher, dass sein Konto ausreichend gedeckt ist, und verpflichtet sich, keine Leerverkäufe zu tätigen.

3.4. Kurslimiten und Gültigkeitsdauer

Erteilt der Kunde unlimitierte Kauf- oder Verkaufsaufträge, geht die BCV davon aus, dass es sich um Bestens-Aufträge handelt und führt sie bei Erhalt nach eigenem Ermessen so aus. Gibt der Kunde eine Gültigkeitsdauer für diese Aufträge an, kann die BCV nur die auf dem betreffenden Markt zulässige Höchstdauer berücksichtigen (bei limitierten Aufträgen aber höchstens bis zum letzten Werktag des bei Erhalt des Auftrags laufenden Monats).

Erteilt der Kunde Stop-Loss-Aufträge, erklärt er sich damit einverstanden, dass solche Aufträge unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht oder nicht zum gewünschten Preis ausgeführt werden können oder durch die von der BCV verwendete Gegenpartei sogar zu marktunüblichen Preisen ausgeführt werden, wofür die BCV nicht haftbar gemacht werden kann. Der Kunde akzeptiert des Weiteren, dass sich die BCV das Recht Falle vorbehält. aussergewöhnlicher im Marktsituationen (wie hohe Volatilität. Inkonvertibilität, Aussetzen des Handels, Illiquidität usw.) die Ausführung der Transaktionen an die Marktbedingungen anzupassen bzw. Transaktionen zu annullieren, wenn sie Gegenpartei fungiert. Die BCV behält sich dieses Recht auch für den Fall vor, dass ihre Dienstleister die vom Kunden erteilten Aufträge abändern oder annullieren bzw. der BCV mitteilen, dass sie diese abändern oder annullieren werden. Demnach trägt Kunde die alleinige Verantwortung für Transaktionen, die annulliert oder zu einem vom Auftragspreis abweichenden Preis ausgeführt werden. solchen aussergewöhnlichen Marktsituationen bemüht sich die BCV, ihren Kunden die Änderung bzw. Annullierung von Aufträgen so rasch wie möglich mitzuteilen.

3.5. Rechtliche und vertragliche Bestimmungen

Für Depotwerte, die auf einem organisierten oder nicht organisierten Markt gehandelt werden und für die der Kunde einen Auftrag erteilt hat, gelten die rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen der Märkte, auf denen sie gehandelt werden, sowie die vom Emittenten vorgesehenen bzw. für ihn geltenden Bestimmungen. Auf Wunsch händigt die BCV dem Kunden diese Bestimmungen gegen Erstattung der Unkosten der BCV aus. Diese Bestimmungen können dem Kunden gegenüber geltend gemacht werden. Es obliegt dem Kunden, vor der Auftragserteilung sicherzustellen, dass allfällige mit den Depotwerten verbundene Anlage- und Zugangsbeschränkungen eingehalten werden. Die BCV kann vom Kunden ohne Angabe von Gründen verlangen, Werte aus dem Depot zu entfernen. Sie kann dem Kunden gegebenenfalls eine angemessene Frist für deren Transfer zu einer anderen Depotbank setzen. Erhält die BCV vom Kunden keine Transferanweisungen, dann hat sie das Recht, die Positionen zu Marktbedingungen zu veräussern. Die BCV kann zudem beschliessen, aufgrund der regulatorischen Entwicklungen an bestimmten Märkten keinen Zugang zu diesen Märkten mehr anzubieten. Die BCV behält sich in diesem Fall das Recht vor. vom Kunden zu verlangen, seine Positionen im betreffenden Markt auf eine andere Depotbank zu übertragen oder sie zu veräussern.

Bei Streitigkeiten mit dem Verkäufer, dem Käufer oder anderen Schuldnern kann sich die BCV von ihren Verpflichtungen dem Kunden gegenüber entbinden, indem sie dem Kunden ihre Rechte gegenüber dem Verkäufer, Käufer oder anderen Schuldnern abtritt.

3.6. Eintragung der Depotwerte und Stornorecht

Die Depotwerte werden unter Vorbehalt ihrer tatsächlichen Einlieferung im Depot des Kunden verbucht. Die BCV ist befugt, Buchungen bzw. Transaktionen und andere Vorgänge, die auf den Depots und den damit verbundenen Konten des Kunden angezeigt bzw. durchgeführt werden, jederzeit rückgängig zu machen, insbesondere wenn:

- es wegen eines Fehlers oder wegen fehlender Gründe zu keiner Abwicklung (Settlement) gekommen ist bzw. kommen wird;
- das Kundenkonto keine ausreichende Deckung aufweist;
- der Kunde die Vertragsunterlagen nicht in der von der BCV erteilten Frist unterzeichnet;
- die BCV Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Auftraggebers hat;
- sie gegen gesetzliche, regulatorische, fiskalische oder bankinterne Vorschriften, behördliche Verfügungen, nationale oder internationale Vereinbarungen oder Sanktionsmassnahmen verstossen.

4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4.1. Übermittlung und Bekanntgabe von Daten an Dritte sowie an die Behörden in der Schweiz oder im Ausland

Bei der Aufbewahrung der Depotwerte oder bei der Ausführung von Transaktionen mit diesen Werten für Rechnung des Kunden kann es erforderlich sein, dass gestützt auf schweizerische oder ausländische rechtliche Bestimmungen Personendaten des Kunden, Auftraggebers, Begünstigten oder wirtschaftlich Berechtigten offengelegt werden. Wird die Weitergabe dieser Daten vom Emittenten, von der Verwahrstelle, vom Broker, von sonstigen beteiligten Dritten oder von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde verlangt, ist die BCV berechtigt, die Daten weiterzugeben oder auf eine solche Weitergabe ganz oder teilweise zu verzichten. Der Kunde erklärt sich daher damit einverstanden, dass die BCV seine Personendaten und/oder Daten zum Auftraggeber, Begünstigten oder wirtschaftlich Berechtigten ldentität, (insbesondere Kontaktangaben, Staatsbürgerschaft, wirtschaftlicher Hintergrund der Transaktion) bekanntgibt. Der Kunde entbindet die BCV so weit vom Berufsgeheimnis, wie es für die Übermittlung dieser Daten notwendig ist. Der Kunde informiert die beteiligten Dritten, wie den Auftraggeber, Begünstigten oder wirtschaftlich Berechtigten, über diese Verpflichtung der BCV. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten keinen Schutz schweizerischem Recht mehr geniessen, sondern unter das betreffende Landesrecht fallen. Weitere Informationen vermittelt die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanz-instrumenten» der Schweizerischen Bankier-vereinigung, im Kapitel 1.4 über die Risiken, die mit dem Kauf, Verkauf und der Verwahrung von Finanzinstrumenten, insbesondere im Ausland, verbunden sind.

4.2. Melde- und Offenlegungspflichten

Es obliegt ausschliesslich dem Kunden, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen, die sich für ihn aus seinen bei der BCV verwahrten Depotwerten im In- und Ausland ergeben. Dazu gehören insbesondere die Meldepflichten gegenüber den Emittenten, Börsen oder Handelsplattformen sowie gegenüber den Behörden, etwa beim Kauf von Beteiligungspapieren, beim Überschreiten von Beteiligungsschwellen oder bei Transaktionen des Managements. Die BCV ist nicht verpflichtet, den Kunden im Voraus auf solche Meldepflichten BCV hinzuweisen. Die ist Verwaltungshandlungen und andere mit den Depotwerten zusammenhängende Geschäfte ganz oder teilweise nicht auszuführen, wenn diese Meldebzw. Offenlegungspflichten der Bank zur Folge haben

Zudem übermittelt der Kunde der BCV sämtliche Informationen, die diese zur Leistungserbringung gemäss diesem Reglement braucht. Unterlässt er dies, ist die BCV nicht zur Erbringung dieser Leistungen (u.a. Ausführung von Aufträgen) verpflichtet bzw. kann die BCV die Leistungserbringung vorübergehend einstellen. Der Kunde holt insbesondere alle Identifikationsnummern ein, die die BCV zur Erfüllung ihrer Meldepflichten benötigt, und übermittelt diese der Bank; dazu zählen auch die Legal Entity Identifiers (LEI).

4.3. Gebühren, Abgaben und Steuern

Die bei der Wertpapierverwahrung und -verwaltung gutgeschriebenen Beträge verstehen sich in der Regel netto.

Bankgebühren (darunter insbesondere Kommissionen, Honorare und von Dritten in Rechnung gestellte Gebühren sowie sonstige Entschädigungen) und die Termine, an denen sie eingezogen werden, richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen BCV, der die www.bcv.ch/tarifs abgerufen werden können und bei den Geschäftsstellen der BCV aufliegen. Erfordert das Depot besonderen Verwaltungsaufwand oder ist es mit aussergewöhnlichen Ausgaben verbunden, so kann die BCV diese Kosten (insbesondere die Kosten unter Ziffer 1.2 beschriebenen die Untersuchungen und Prüfungen) dem Kunden verrechnen und eine zusätzliche Entschädigung in Rechnung stellen, die gemäss Ziffer 4.4 abgebucht

Mit der Verwahrung, Verwaltung und der physischen Lieferung der Titel verbundene Steuern und Abgaben werden dem Kunden gemäss Ziffer 4.4 belastet, keine anders lautenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gelten. Insbesondere die Quellensteuern und andere Abgaben, die von den Emittenten, den Verwahrungsstellen oder sonstigen Intermediären an der Quelle eingefordert oder erhoben werden, gehen zulasten des Kunden. Die BCV behält sich das Recht vor. alle weiteren diese Steuern betreffenden Belastungen auf den Kunden zu überwälzen. Die BCV ist nicht dazu verpflichtet, festzustellen, ob der Kunde Anrecht auf eine Steuerermässigung hat, bzw. diesbezügliche Rückforderungen zu veranlassen.

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die Steuerfolgen der Depotwerte zu beurteilen.

4.4. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Zinsen, Gebühren der BCV und Dritter, Steuern, andere Abgaben usw.) werden auf einem Konto des Kunden verbucht, welches im Prinzip auf Schweizer Währung lautet, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig andere Anweisungen erteilt.

Die europäische Verordnung zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (CSDR) legt für die Teilnehmer der Abwicklungskette Geldbussen fest, die den Transaktionsparteien auferlegt bzw. zugesprochen werden, wenn es bei der Abwicklung zu einem Verzug kommt. Die BCV bezahlt bzw. behält solche Geldbussen. Sie behält sich jedoch das Recht vor, dem Kunden die von ihr gezahlten Geldbussen in Rechnung zu stellen, wenn der Verzug bei der Abwicklung durch den Kunden verursacht wurde.

4.5. Salvatorische Klausel

Sollten bestimmte Klauseln dieses Reglements gegen das zwingende Recht verstossen, sind nur diese Klauseln bzw. die betreffenden Teile dieser Klauseln unwirksam. Die übrigen Bestimmungen des Reglements bleiben gültig.

Die betreffenden Klauseln werden jedoch durch Bestimmungen ersetzt, welche die beiden Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, dass die ursprünglichen Klauseln vollständig oder teilweise ungültig sind.

4.6. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BCV ergänzen dieses Reglement, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen über die Anwendung schweizerischen Rechts und den Gerichtsstand Lausanne, am Sitz der BCV.

4.7. Änderungen des Depotreglements

Die BCV behält sich das Recht vor, dieses Depotreglement jederzeit zu ändern. Solche Änderungen teilt die BCV dem Kunden per Rundschreiben oder auf eine andere, ihr geeignet erscheinende Weise - insbesondere durch eine Veröffentlichung auf ihrer Website - im Voraus mit. Die Änderungen gelten als vom Kunden akzeptiert, sobald dieser eine Dienstleistung oder ein Produkt der BCV benutzt bzw. wenn innerhalb von 30 Tagen nach deren Einführung kein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der BCV eingegangen ist. Im Falle eines Widerspruchs sind sowohl die BCV als auch der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu beenden. Der Kunde wird gebeten, die jeweils gültige Version dieses Depotreglements unter der Adresse www.bcv.ch/juridique zu konsultieren. Die Papierversion des geltenden Depotreglements ist jederzeit bei den Geschäftsstellen der BCV erhältlich.